

# **EINWOHNERGEMEINDE SISSACH**

## **Reglement über die Kontrolle der Oel- und Gasfeuerungskontrollen**

---

Die Einwohnergemeindeversammlung Sissach, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970<sup>1</sup> beschliesst:

### **A Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 08. September 1992<sup>2</sup> über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle übertragen werden.

#### **§ 2 Kontrollorgane**

<sup>1</sup> Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt das Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest.

#### **§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht**

<sup>1</sup> Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

<sup>2</sup> Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **B Periodische Kontrollen**

#### **§ 4 Durchführung der periodischen Kontrolle**

<sup>1</sup> Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und -besitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen ihrer Servicefirmen eine angemessene Frist.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt das Rapportwesen.

---

<sup>1</sup> GS 24.293, SGS 180

<sup>2</sup> GS 31.118, SGS 786.211

<sup>3</sup> Werden innert der gesetzten Frist keine Messresultate eingereicht, führt das Kontrollpersonal der Gemeinde die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.

## **C Massnahmen bei Überschreitung der Grenzwerte**

### **§ 5 Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde**

<sup>1</sup> Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so verfügt das Kontrollpersonal der Gemeinde eine Einregulierung der Anlage. Es setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

<sup>2</sup> Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der Gemeinde mit.

### **§ 6 Messung durch eine Servicefirma**

<sup>1</sup> Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem -besitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der Gemeinde mit.

<sup>2</sup> Ist die Anlagebesitzerin oder der -besitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde verlangen.

### **§ 7 Sanierung der Anlage**

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt die Gemeinde eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.

## **D Vollzug**

### **§ 8 Kompetenzen**

Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

### **§ 9 Gebühren**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt für die Messungen des Gemeinde-Kontrollpersonals und für Verfügungen kostendeckende Gebühren fest.

<sup>2</sup> Die Gemeinde berechnet den Servicefirmen für die von Ihnen gemessenen Anlagen eine Gebühr zur Deckung ihres administrativen Aufwandes. Der Gemeinderat legt diese Gebühr fest.

### **§ 10 Vollzug**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

<sup>2</sup> Er meldet das Gemeinde-Kontrollpersonal schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.

## **E Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Kontrollpersonen der Gemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

### **§ 12 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zum Maximalbetrag gemäss Gemeindegesetz bestraft werden.

<sup>2</sup> Gegen diese Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Sissach Berufung eingelegt werden.

<sup>3</sup> Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

### **§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement vom 10. Dezember 1992 über die Kontrolle der Oelfeuerung wird aufgehoben.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.  
Beschlissen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. Juni 2000

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG  
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

R. Schaffner

B. Bösiger

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion Kanton Basel-Landschaft mit Entscheid Nr. 377 vom 28. August 2000 genehmigt.